

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹³², sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹³³;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind¹²⁴;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹³⁴ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁵;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sach-

ergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³⁵ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2005 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in Resolution 59/104 vom 3. Dezember 2004 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der sich Anfang 2006 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete nukleare Abrüstungsmaßnahmen benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/71

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹³⁶.

60/71. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/74 vom 3. Dezember 2004 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

¹³⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Mauretanien, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹³² 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15:6.

¹³³ Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziff. 2.

¹³⁴ CD/1299.

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Ausbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹³⁷, in dem er unter anderem feststellt, dass fortlaufende Anstrengungen unternommen werden, um Ländern, die sich mit der Verbreitung unerlaubter Waffen in ihren Hoheitsgebieten auseinandersetzen müssen, Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, das von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁸ durch seine Aufwertung zu einem bindenden Rechtsinstrument zu stärken,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Initiative der Wirtschaftsgemeinschaft zur Stärkung des Moratoriums umfassend zu unterstützen,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen zu schaffen und ein neues Programm zur Eindämmung von Kleinwaffen zu verabschieden,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹³⁹,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"¹⁴⁰, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszüräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 11. bis 15. Juli 2005 in New York abgehaltenen zweiten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene¹⁴¹,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms¹⁴²,

Kenntnis nehmend von dem im Juni 2005 fertiggestellten Entwurf eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁴³,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen, die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹³⁸ zu unterstützen und weitere Hilfe für die Umwandlung des Moratoriums in ein bindendes Rechtsinstrument zu gewähren;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁴⁴ zu beteiligen;

¹³⁷ A/60/161.

¹³⁸ Siehe A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹³⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

¹⁴⁰ A/59/2005.

¹⁴¹ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹⁴² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

¹⁴³ A/60/88 und Corr.2, Anhang.

¹⁴⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in all Its Aspects, New York, 9-20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionsbericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/72

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 8. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 87 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/463, Ziff. 94)¹⁴⁵:

Dafür: Algerien, Ägypten, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran und Sambia.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bolivien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Kolumbien, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Niger, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru.

60/72. Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt verabschiedeten Resolutionen 59/77, 59/83 und 59/102 vom 3. Dezember 2004,

eingedenk ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁶ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags annahm¹⁴⁷,

in Bekräftigung der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten¹⁴⁷, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch die weltweite Einhaltung des Vertrags zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁴⁷ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.